

## Statuten

### A. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen "Kultur Nottwil" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Nottwil.
- Art. 2 Der Verein bezweckt, das kulturelle Leben in der Gemeinde. Er ist dabei nicht auf Gewinn ausgerichtet.

### B. Mitgliedschaft

- Art. 3 Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.
- Art. 4 Der Jahresbeitrag für Einzelpersonen und für Paare wird von der Generalversammlung festgelegt.
- Art. 5 Ehrenmitglied wird, wer 15 Jahre lang im Vorstand mitgearbeitet oder Besonderes für den Verein geleistet hat. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt, spätestens nach der ordentlichen GV, sofern die Mitgliedschaft nicht für das nachfolgende Vereinsjahr durch Einbezahlung des Jahresbeitrags verlängert wurde, Ausschluss oder Tod. Austritt und Ausschluss entfalten ihre Wirkung per sofort. In beiden Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages.

### C. Organisation

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
- Generalversammlung als oberstes Organ
  - Vorstand als ausführendes Organ
  - Revisionsstelle
- Art. 8 Die Generalversammlung findet im 1. Quartal des Vereinsjahres statt, welches per 1. Januar beginnt und per 31. Dezember schliesst.
- Die Generalversammlung muss spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich angekündigt werden. Gleichzeitig sind die Traktanden bekannt zu geben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies verlangt. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- Art. 9 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
  - Genehmigung des Budgets
  - Genehmigung der Verwendung des zweckgebundenen Vermögens gemäss Art. 15
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

- Art. 10 Der Vorstand besteht in der Regel aus fünf bis acht Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.
- Vorstandsmitglieder haben den Vorstand über ihren Austritt zu informieren, jeweils spätestens bis 30. November.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen.
- Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- Art. 11 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vertretung des Vereins nach aussen
  - Einberufung der Generalversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
  - Besorgung der laufenden Geschäfte
  - Ausschluss von Mitgliedern
- Art. 12 Rechtsverbindliche Geschäfte erfordern die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.
- Art. 13 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren/innen. Sie werden von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt.
- Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht und empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

#### D. Vereinsvermögen

- Art. 14 Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch:
- Beiträge der Mitglieder
  - Weitere Einnahmen fliessen aus Veranstaltungen, Beiträgen der öffentlichen Hand, Spenden und Sponsoring
- Art. 15 Das Vereinsvermögen besteht aus folgenden zwei Vermögen, die in der Jahresrechnung separat auszuweisen sind:
- Fonds "Nottu vor 60 Jahr"
  - freies Vermögen
- Der Fonds "Nottu vor 60 Jahr" ist für Projekte bestimmt, die der Bevölkerung von Nottwil dienen. Die Verwendung dieses zweckgebundenen Vermögens bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

#### E. Haftung

- Art. 16 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### F. Auflösung des Vereins

- Art. 17 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden, die eigens dazu einberufen worden ist. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Generalversammlung verfügt über die Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel und des Inventars. Die freiwerdende finanziellen Mittel dürfen ausschliesslich für kulturelle oder gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 01. April 2022 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen vollumfänglich alle bisherigen Statuten.